



Teilnahmebedingungen für den Frühlingmarkt der Gemeinde Neuhaus a. Inn

1. Allgemeines

- 1.1. Der Frühlingmarkt findet jährlich am Sonntag der KW 16 von 11:00 – 16:00 Uhr statt. Handelt es sich bei diesem Sonntag um einen Ostersonntag, so findet der Markt am darauffolgenden Sonntag der KW 17 statt.
- 1.2. Die Markttag, die Öffnungszeiten oder die örtlichen Festlegungen können aus besonderem Anlass, insbesondere wenn der Platz für andere Veranstaltungen benötigt wird, von der Gemeinde Neuhaus a. Inn geändert werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Markt unter Einwirkung höherer Gewalt oder sonstigen dinglichen Eingriffen von Behörden abzusagen.
- 1.3. Die Teilnahmebedingungen gelten in vollem Umfang für jede Geschäftsverbindung zwischen der Gemeinde Neuhaus am Inn (folgend Veranstalter genannt) und ihren Kunden (folgend Vertragspartner oder Standbetreiber genannt). Nebenabsprachen und Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind vom Veranstalter abzuzeichnen.
- 1.4. Werden Teilnahmebedingungen nicht eingehalten oder liegt ein Verstoß gegen geltendes Recht vor, kann der Vertragspartner von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 1.5. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters betrieben werden. Die dafür zuständige Anmeldung bei der GEMA ist vom Vertragspartner selbst vorzunehmen.

2. Bewerbung und Zulassung

- 2.1. Die Anmeldung hat schriftlich über das vorgefertigte Bewerbungsformular zu erfolgen. In der Anmeldung ist vom Aussteller wahrheitsgemäß das gesamte Warenangebot anzugeben. Bei fehlenden oder falschen Angaben kann die Anmeldung ggf. nicht berücksichtigt werden.
- 2.2. Über die Zulassung eines Standbetreibers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes, des zur Verfügung stehenden Platzangebotes und der Eignung des Antragstellers. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Marktveranstaltung.
- 2.3. Die Anmeldung ist erst dann wirksam, wenn die Zusage vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde.

3. Auf- und Abbau

- 3.1. Die Platzzuweisung der einzelnen Stände erfolgt am Veranstaltungstag vor Ort. Rechtsansprüche für eine gewünschte Platzierung können nicht geltend gemacht werden.
- 3.2. Der Aufbau der Marktstände hat im Zeitraum von 09:00 – 10:45 Uhr stattzufinden. Die vorgegebene Platzierung ist einzuhalten.
- 3.3. Der Abbau ist erst nach Veranstaltungsende zulässig und hat direkt im Anschluss dazu zu erfolgen.
- 3.4. Die vorgegebenen Zeiten sind einzuhalten. Während der Veranstaltung sind keine Auf- oder Abbauarbeiten zulässig.
- 3.5. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind unzulässig. Eventuelle Schäden werden zu Lasten des Standbetreibers beseitigt.

4. Verhalten auf dem Markt

- 4.1. Während der gesamten Marktzeit darf weder das Verhalten des Standbetreibers oder dessen Personal, noch der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials dazu führen, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.2. Den Anweisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 4.3. Auf dem Gelände des Marktes gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr ist nur bis zum Beginn der Veranstaltung möglich und muss eine Viertelstunde vor Marktbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Marktfläche während der Veranstaltung ist nicht zulässig.
- 4.4. Feuerwehrezufahrten, Rettungswege und Hydranten sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten.

5. Behördliche Genehmigungen

- 5.1. Ggf. benötigte behördliche Genehmigungen sind selbst bei den zuständigen Stellen zu erwirken.
- 5.2. Der Standbetreiber verpflichtet sich, an seinem Stand die in Verbindung mit der Marktveranstaltung anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handels mit genehmigungspflichtigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts einzuhalten.
- 5.3. Auf die allgemeinen brandschutzrechtlichen und technischen Vorgaben für die Verkaufsstände ist zu achten.

6. Müllentsorgung und Reinigung

- 6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall selbst zu entsorgen.
- 6.2. Die Reinigung bzw. Entfernung von nachweislich festgestellten Verschmutzungen kann dem Standbetreiber in Rechnung gestellt werden.

7. Haftung

- 7.1. Wird die Veranstaltung aufgrund behördlicher Maßnahmen, Unwirtschaftlichkeit oder höherer Gewalt abgesagt oder verlegt, entstehen für die Teilnehmer keinerlei Kosten. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, können nicht geltend gemacht werden.
- 7.2. Der Veranstalter übernimmt während des gesamten Veranstaltungszeitraumes, inkl. dem Auf- und Abbau, keine Haftung für möglicherweise eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzbetreiber bzw. Dritter infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger gesetzlich unzulässiger Handlungen.
- 7.3. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen geltendes Recht begründet keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Vertragspartner.

8. Zahlungs- und Stornierungsbedingungen

- 8.1. Die Standgebühr beträgt 2,- € pro lfd. Meter des jeweiligen Standbetreibers und ist am Veranstaltungstag vor Ort zu begleichen. Diese wird vor Beginn des Marktes in bar eingesammelt.
- 8.2. Bei nachträglichem Ausschluss eines Teilnehmers aufgrund eines Verstoßes gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen geltendes Recht, kann kein Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren geltend gemacht werden.
- 8.3. Ist durch den Rücktritt eines Standbetreibers innerhalb einer Woche vor Veranstaltung, mit erheblichen Nachteilen für die Gemeinde zu rechnen, kann der Veranstalter eine Entschädigung in Höhe der zu zahlenden Standgebühr erheben.